

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 11. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2024)

zum Thema:

**Religion als ordentliches Schulfach: Welche Vorbereitungen trifft der Senat?**

und **Antwort** vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19418

vom 11. Juni 2024

über Religion als ordentliches Schulfach: Welche Vorbereitungen trifft der Senat?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Tragweite der Veränderungen zum Religionsunterricht, die in der vom Senat vorgelegten Schulgesetznovelle vorgeschlagen werden?

Zu 1.: Die Gesetzesänderung ist im Kontext des Ziels der Stärkung der Rolle des Religionsunterrichts zu sehen, ohne eine grundsätzliche Veränderung der Rechtslage. Sie wird ergänzt durch eine verbindlichere Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens und eine Verbesserung der Finanzierungsbedingungen.

2. Welchen weiteren Zeitplan verfolgt die Bildungsverwaltung zur Erreichung der im Koalitionsvertrag beschriebenen Ziele in Bezug auf den Religionsunterricht als ordentliches Schulfach?

Zu 2.: Aktuell gibt es keine Zeitpläne zur Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach.

3. Wenn ein neues Fach der Berliner Schule eingerichtet wird, müssen dafür nach den im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) §§ 10 und 11 vorgesehenen Prozedere Rahmenlehrpläne erstellt werden. Für welchen religiösen und weltanschaulichen Unterricht existieren bereits Rahmenlehrpläne? Welche weiteren

sind geplant? Wie ist der Zeitplan der Umsetzung und wie viel Zeit ist durchschnittlich für die Erstellung von Rahmenlehrplänen einzurechnen?

Zu 3.: Die §§ 10 und 11 Schulgesetz (SchulG) finden Anwendung für Fächer der Berliner Schule. Die Entwicklung von Rahmenlehrplänen für diese Fächer ist ein breit aufgesetzter Prozess von der Einrichtung der Fach- und Entwicklerkommissionen, Erstellung von Entwurfss Fassungen, Anhörung durch öffentlich zu Beteiligende bis hin zur Inkraftsetzung, der bis zu drei Jahre umfassen kann.

Staatliche Rahmenlehrpläne gemäß §§ 10 und 11 SchulG gibt es derzeit für das Fach Ethik. Darüber hinaus gilt für den Religions- und Weltanschauungsunterricht § 13 SchulG. Der Unterricht beruht auf durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie genehmigten Rahmenlehrplänen. Der jeweilige Religions- oder Weltanschauungsunterricht wird in den Jahrgangsstufen (Grundschule, Sek I und Sek II) erteilt, für die ein genehmigter Rahmenlehrplan vorliegt. Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Zeitraum Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Rahmenlehrpläne entwickeln, obliegt den Gemeinschaften selbst.

Zum 29.05.2024 liegen folgende Rahmenlehrpläne für die Grundschule, Sek I und Sek II vor:

<b>Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften</b>	<b>Grundschule</b>	<b>Sek I</b>	<b>Sek II</b>
Evangelische Kirche	X	X	X
Katholische Kirche	X	X	X
Humanistischer Verband	X	X	X
Islamische Föderation (islamischer Religionsunterricht)	X	X	-
Alevitische Gemeinde zu Berlin (Alevitische Religionslehre)	X	X	-
Jüdische Gemeinde	X	X	X
Syrisch-orthodoxe Gemeinde	X	X	-
Buddhistische Gesellschaft	X	X	X

4. Eine weitere notwendige Voraussetzung für die Einführung von Religion als reguläres Unterrichtsfach in Berlin wären ausreichend Lehrkräfte. Wie viele Studienplätze sind in den Hochschulverträgen für das Lehramt in evangelischer, katholischer und islamischer Theologie vorgesehen? Wie ist die Belegung dieser Plätze?

Zu 4.: Studienplätze für das Lehramt in evangelischer, katholischer und islamischer Theologie werden ausschließlich an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten. Da Religion gegenwärtig kein reguläres Unterrichtsfach ist, wurde im entsprechenden Hochschulvertrag für den Zeitraum 2024-2028 vereinbart, dass ausreichend Studienplätze angeboten werden, damit zukünftig jährlich 30 Absolventinnen und Absolventen Lehramtsstudiengänge für Integrierte Sekundarschulen/Gymnasien (ISS/Gym.) mit einem dieser Fächer abschließen. Hinzu kommen Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen, für die im Hochschulvertrag keine Differenzierung nach Fächern vorgenommen wurde. Die künftige Ausgestaltung der in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehenen Einführung eines Wahlfachs Religion kann perspektivisch auch Auswirkungen auf den Bedarf an Studienplätzen haben.

In der folgenden Tabelle ist angegeben, wie viele Studienplätze für die Immatrikulation ins erste Fachsemester im kommenden Wintersemester 2024/2025 angeboten werden und wie viele Studienplätze jeweils aktuell über alle Fachsemester belegt sind.

	Studienplätze 1. Fachsemester WS 2024/2025		Aktuelle Belegung Studierende insgesamt	
	B.A.	M.Ed.	B.A.	M.Ed.
<b>Lehramt an Grundschulen</b>				
Evangelische Theologie	10	8	24	6
Katholische Theologie	10	7	18	2
Islamische Religionslehre	10	8	27	1

	Studienplätze 1. Fachsemester WS 2024/2025				Aktuelle Belegung Studierende insgesamt			
	B.A. KF	B.A. ZF	M.Ed. 1.F.	M.Ed. 2.F.	B.A. KF	B.A. ZF	M.Ed. 1.F.	M.Ed. 2.F.
<b>Lehramt an ISS/Gym</b>								
Evangelische Theologie	10	28	2	11	20	63	8	17
Katholische Theologie	9	60	1	9	8	27	0	4
Islamische Religionslehre	5	5	3	3	4	14	-	-

5. Wie gestaltet sich die Ausbildung der Lehrkräfte für die weiteren Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften?

Zu 5.: Das Schulgesetz sieht vor, dass der Religionsunterricht von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, erteilt wird. Die Ausbildung der Lehrkräfte spiegelt alle gesetzlich zulässigen Alternativen wider.

6. Kann der aktuell bestehende Bedarf an Lehrkräften für religiösen und weltanschaulichen Unterricht gedeckt werden?

Zu 6.: Die Bereitstellung von Lehrkräften für den Religions- und Weltanschauungsunterricht liegt in der Verantwortung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Deshalb wird die Anzahl der bereitgestellten Lehrkräfte nicht vom Senat erhoben.

7. Unter diesen Voraussetzungen: Wie realistisch ist es, dass „in gut zwei Jahren in der Hauptstadt ein verpflichtender Religionsunterricht eingeführt werden“ kann wie „der Regierende Bürgermeister Kai Wegner (CDU) [...] nach einer gemeinsamen Sitzung des Senats mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)“ (Berliner Zeitung, 7.5.2024) angekündigt hat?

Zu 7.: Der derzeit dem Abgeordnetenhaus vorliegende Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes sieht eine Stärkung des Religionsunterrichts vor. Der Senat hält darüber hinaus an der in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehenen Einführung eines Wahlfaches Religion fest, ohne dass über die konkrete Ausgestaltung dieses Vorhabens bereits abschließend entschieden wurde.

Berlin, den 27. Juni 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie